



**Bundesministerium
für Landesverteidigung und Sport
Fremdlegislative und Internationales Recht**

Sachbearbeitung durch:
VB Dr. Harald KODADA, LL.M.
Tel: 050202/1021630
E-Mail: fleg@bmlvs.gv.at

GZ S91044/22-FLeg/2015 (1)

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Freiberuflichen-Sozialversicherungsgesetz, das Notarversicherungsgesetz 1972, das Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Angestelltengesetz, das Gutsangestelltengesetz, das Betriebspensionsgesetz und das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz geändert werden sowie ein Bundesgesetz erlassen wird, mit dem die Entschädigung für Heeresschädigungen der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt übertragen und das Heeresversorgungsgesetz aufgehoben wird (Sozialrechts-Änderungsgesetz 2015 – SRÄG 2015);

Stellungnahme

An das
Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
stellungnahmen@sozialministerium.at
Stubenring 1
1010 Wien

Zu dem mit do. Schreiben vom 3. November 2015, GZ BMASK-21119/0004-II/A/1/2015, übermittelten **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Freiberuflichen-Sozialversicherungsgesetz, das Notarversicherungsgesetz 1972, das Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Angestelltengesetz, das Gutsangestelltengesetz, das Betriebspensionsgesetz und das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz geändert werden sowie ein Bundesgesetz erlassen wird, mit dem die Entschädigung für Heeresschädigungen der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt übertragen und das Heeresversorgungsgesetz aufgehoben wird (Sozialrechts-Änderungsgesetz 2015 – SRÄG 2015)**, nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport wie folgt Stellung:

I. Über den gegenständlichen Entwurf hinausgehendes Novellierungsersuchen des ASVG:

Einleitend wird festgestellt, dass zum Artikel 1 des vorliegenden Legislativvorhabens betreffend die Änderung des ASVG keine Einwände bestehen. Darüber hinaus werden jedoch folgende Ressortwünsche geltend gemacht:

Zu § 231 ASVG:

Zur Feststellung der Leistungen aus der Pensionsversicherung und der Überweisungsbeträge nach den §§ 308 und 311 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 ab dem zweiten Jahr der Wehrdienstleistung als Zeitsoldat in Höhe von 18,5 % der Monatsprämie für Offiziere nach § 5 Abs. 1 Z 3 lit. b des Wehrrechtsänderungsgesetzes 1988, BGBl. Nr. 342/1988, geleistet wurde, sind Versicherungszeiten in Versicherungsmonate zusammenzufassen, wobei in folgender Weise vorzugehen ist:

Der Dienst als Zeitsoldat (lang) war der einzige Präsenzdienst, bei dem der „Dienstgeber“ ab dem 2. Jahr als Zeitsoldat einen „beitragsgedeckten“ Abgeltungsbetrag (sowohl Dienstgeber- als auch Dienstnehmeranteil) in den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger einbezahlt hat. Daher wären diese Zeiten als „beitragsgedeckt“ anzusehen. Präsenzdienstzeiten, welche nicht darunter fallen, wären im Rahmen der 30 Monatsdeckelung anzurechnen.

Es wird daher angeregt, im § 231 ASVG folgende Z 5 anzufügen:

- „5. Zeiten eines Wehrdienstes als „Zeitsoldat-Lang“, für die ein Abgeltungsbeitrag gemäß ASVG, BGBl. Nr. 198/1955, geleistet wurde, sind als Versicherungsmonate anzusehen.“

Zu § 607 ASVG:

Bei der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer gelten bestimmte Zeiten als Beitragsmonate, die voll angerechnet werden. Unter anderem zählen dazu gemäß § 607 Abs. 12 ASVG bis zu 30 Ersatzmonate für Zeiten eines Präsenz- oder Zivildienstes.

Im Sinne der oben genannten Bestimmung, wonach gemäß § 231 ASVG Zeiten eines Wehrdienstes als „Zeitsoldat-Lang“ als Versicherungsmonate anzusehen sind, wäre auch diese Bestimmung entsprechend zu modifizieren.

Im § 607 Abs. 12 ASVG wäre daher nach dem 3. Anstrich folgender Anstrich einzufügen:

„- Zeiten, die gemäß § 231 Z 5 ASVG als Versicherungsmonate anzusehen sind,“

II. Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Entschädigung für Heeresschädigungen der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt übertragen und das Heeresversorgungsgesetz aufgehoben wird (Heeresentschädigungsgesetz – HEG) – Art. 13 des Entwurfes:

Zu § 1 HEG (Definition Gesundheitsschädigung):

Im **§ 1 HEG** wird von einer erlittenen Gesundheitsschädigung gesprochen. In weiterer Folge fehlt jedoch analog dem § 2 HVG die gesetzliche Definition, wann eine solche vorliegt (vgl. nachstehenden Text aus dem HVG):

Der geltende § 2 Abs. 1 HVG lautet:

„Eine Gesundheitsschädigung ist als Dienstbeschädigung im Sinne des § 1 anzuerkennen, wenn und insoweit die festgestellte Gesundheitsschädigung zumindest mit Wahrscheinlichkeit auf das schädigende Ereignis oder die der Dienstleistung eigentümlichen Verhältnisse ursächlich zurückzuführen ist. Wenn dem schädigenden Ereignis oder den der Dienstleistung eigentümlichen Verhältnissen nur ein ursächlicher Anteil an einer Gesundheitsschädigung zugemessen werden kann, die mit **Hilflosigkeit oder Blindheit (§§ 27,28) verbunden ist, ist der die Hilflosigkeit oder Blindheit verursachende Leidenszustand zur Gänze als Dienstbeschädigung im Sinne des § 1 anzuerkennen.**“

Die beiden Punkte der Hilflosigkeit bzw. Blindheit finden sich im HEG jedenfalls nicht.

Daher erscheint die Aufnahme einer dem § 2 HVG entsprechenden Definition der Gesundheitsschädigung im § 1 HEG als sinnvoll.

Zu § 2 HEG (Meldefrist):

Es könnte im derzeitigen Verwaltungsablauf des Ressorts zu Problemen kommen, da in den überwiegenden Fällen einer Gesundheitsschädigung eine Meldung der Einheit erst im Zuge des Entlassungsverfahrens auf dem Dienstweg über die Sozialen Betreuer des territorial zuständigen Militärkommandos erfolgt. Erst dieser meldet die Gesundheitsschädigung nach abschließender Prüfung an das Sozialversicherungsservice des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz.

Im ASVG gilt jedoch eine Meldeverpflichtung bereits innerhalb von drei Tagen ab dem schädigenden Ereignis. Es erscheint nunmehr unklar, ob diese Meldeverpflichtung binnen 3 Tagen auch für die gegenständlichen Fälle des HEG zur Anwendung gelangen soll. Im nunmehrigen Entwurf des HEG fehlt die derzeit im § 5 Abs. 4 HVG normierte Regelung, dass die Meldung durch das Militärkommando anzuzeigen ist, wenn die von einem Militärarzt festgestellte Gesundheitsschädigung zumindest mit Wahrscheinlichkeit mit der Leistung des Präsenzdienstes im Zusammenhang steht. Der Entwurf des HEG spricht lediglich von einer Meldung der Dienststelle, dies ist jedoch bezogen auf die Organisation des Bundesheeres ein unbestimmter Gesetzesbegriff und kann entweder verstanden werden als Verpflichtung zur Meldung durch die Einheit (hier erfolgt die Personalverwaltung der Präsenzdienstler) oder durch das vorgesetzte Bataillon oder Regiment, jedoch nicht wie bisher durch das territorial zuständige Militärkommando, wo mit den Sozialen Betreuern erst die entsprechende Expertise im Sozialrecht gegeben ist.

Aus Sicht des ho. Ressorts erscheint in diesem Zusammenhang eine Regelung sinnvoll, wonach innerhalb eines Monats das örtlich zuständige Militärkommando zu befassen wäre.

Es wird daher angeregt, im § 2 HEG folgenden Abs. 3 anzufügen:

„(3) Eine Meldung über eine Gesundheitsschädigung, die allenfalls Entschädigungsansprüche nach diesem Bundesgesetz auslöst, ist binnen vier Wochen ab diesem Ereignis im Wege des zuständigen Militärkommandos bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt gelten zu machen.“

Zu § 9 Abs. 2 HEG (Verhältnis zu anderen sozialversicherungsrechtlichen Normen):

Inakzeptabel erscheint jedenfalls, dass der **§ 9 Abs. 2 HEG** dezidiert Ansprüche auf Leistungen nach dem ASVG, dem B-KUVG oder dem BSVG ausschließt, wenn Ansprüche nach dem HEG bestehen. Dies ist bedenklich, da gemäß **§ 1 Abs. 6 HEG** eine Gesundheitsschädigung, die eine Person ohne Zusammenhang mit einer Funktion im Sinne des § 1 Abs. 3 WG 2001 unverschuldet erlitten hat, wie eine Dienstentschädigung zu entschädigen ist, wenn die Gesundheitsschädigung durch ein Kraftfahrzeug des Bundesheeres [...] eine Verwicklung in militärische Handlungen des Bundesheeres [...] verursacht wurde.

Dies bedeutet in der Praxis, dass beispielsweise ein öffentlich Bediensteter, der einen grundsätzlichen Anspruch auf Leistungen gemäß B-KUVG hätte, bei einem Unfall, verschuldet von einem Lenker eines Bundesheer-Fahrzeuges verletzt wird, lediglich Leistungen gemäß dem Leistungskatalog des HEG erhalte und nicht die möglicherweise besseren gemäß B-KUVG.

Diesbezüglich wird angemerkt, dass hier eine klarstellende Bestimmung notwendig wäre. Diese Problematik wäre in weiterführenden Gesprächen zu klären.

Zu § 10 HEG (Übergangsrecht, Leistungskatalog):

Grundsätzlich erscheint es problematisch, dass im HVG die Anspruchsleistungen detailliert aufgezählt sind, historisch gewachsen an praktischen Problemen, und nunmehr im HEG lediglich auf die Leistungen gemäß ASVG verwiesen wird, somit ein anderer Anspruchskatalog zur Anwendung gebracht wird.

Nach ho. Ansicht besteht für Anspruchsberechtigte nach dem HEG ein gegenüber dem HVG **verminderter Leistungskatalog**. Zwar normiert **§ 10 HEG**, dass vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes individuell festgestellte Ansprüche, eingeräumte Berechtigungen und sich daraus ergebende Verpflichtungen nach dem HVG gewahrt bleiben, sieht jedoch für bestimmte Leistungen keine Neubemessungen mehr vor.

Konkret betrifft dies die im **§ 23 HEG** genannten Dauerleistungen und familienbezogenen Leistungen wie Familienzuschlag gem. § 26 HVG, Schwerstbeschädigtenzulage gem. § 26a HVG, Pflegezulage gem. § 27 HVG, Blindenzulage gem. § 28 HVG, Blindenführzulage gem. § 29 HVG, Zuschuss zu den Kosten für Diätverpflegung gem. §§ 26b und 46 HVG, Kleider- und Wäschepauschale gem. § 29a HVG, die zwar gewahrt und ab dem 1. 1. 2017 nach dem ASVG valorisiert werden. Gem. **§ 23 Abs. 2 HEG** sind **für diese Dauerleistungen grundsätzlich Neubemessungen**, insbesondere bei Änderung im Gesundheitszustand, **nicht mehr zulässig**.

Darüber hinaus sind gem. **§ 23 Abs. 3 HEG** die Bezieher einer durch das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen zugesprochenen Pflege- und Blindenzulage nach dem 1. 7. 2016 einer amtswegigen Nachuntersuchung des Gesundheitszustandes obligatorisch zuzuführen. Die AUVA hat die Prüfung nach den bis 30. 6. 2016 geltenden Bestimmungen vorzunehmen und erforderlichenfalls über die Leistungsminderung oder Leistungseinstellung zu entscheiden. Diese Vorgehensweise steht im krassen Widerspruch zum zitierten **§ 10 HEG**, wonach auf die Wahrung von erworbenen Ansprüchen verwiesen wird.

In diesem Zusammenhang wird aus ho. Sicht dringend ersucht, dass weiterführende Prüfungen und Gespräche auf Beamtenebene im Hinblick auf einen Detailvergleich des Leistungskatalogs und die Problematik der Nachuntersuchungen notwendig sind.

III. Weitere Vorangsweise:

Es wird aus Sicht des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport ersucht, die offenen Punkte, die sich in Folge des Zeitdrucks der äußerst kurzen Begutachtungsfrist nicht ausreichend beurteilen lassen, vor der parlamentarischen Behandlung in Beamtengesprächen zu klären.

Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme ebenfalls per e-mail zugestellt.

[GenDatum]
Für den Bundesminister:
[Genehmiger]

Elektronisch gefertigt